

## **Übergangsweise Wahrnehmung von Professoren Aufgaben durch Professorenvertreter** (Beschluss der KMK vom 29.06.1972 i.d.F. vom 30.10.1997)

1. Für die Wahrnehmung von Professoren Aufgaben können übergangsweise Vertreter beschäftigt werden, die für diese Aufgaben qualifiziert sind (Professorenvertreter). Die Beauftragung eines Professorenvertreters hat auch den Zweck, Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich in Professorentätigkeit zu erproben sowie den wissenschaftlichen Kontakt zum Ausland zu pflegen. Ein förmliches Berufungsverfahren entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) ist nicht erforderlich. Professurvertretungen sollen nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgemacht werden, um dem wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs Bewerbungen zu ermöglichen.
2. Von einer Professurvertretung kann Gebrauch gemacht werden, wenn hierfür eine Professorenstelle zur Verfügung oder Mittel zur Verfügung stehen (§ 45 Abs. 4 HRG) und die Aufgaben nicht von vorhandenem Personal oder durch Lehraufträge erfüllt werden sollen.
3. Professorenvertretern obliegen in der Regel alle Aufgaben der zu vertretenden Professur (vgl. § 43 HRG). Professorenvertreter werden in der Regel für höchstens zwei Semester beauftragt. Soweit die Vertretung ausnahmsweise nur einen Teil der Dienstaufgaben umfasst, kann sie auf die Vorlesungszeit des Semesters beschränkt werden; andernfalls ist die Beauftragung für die gesamte Semesterdauer zu erteilen.
4. Professorenvertreter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich zur Wahrnehmung der Vertretung beurlauben lassen. Die Beurlaubung dient öffentlichen Belangen. Die Wahrnehmung von Professorenvertretungen durch Nachwuchswissenschaftler an Hochschulen sowie durch ausländische Gastprofessoren oder Gastdozenten ist besonders erwünscht.
5. Professorenvertreter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an einer anderen Hochschule stehen, können die ihnen als Professorenvertreter obliegenden Forschungsaufgaben auch an dieser Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erfüllen, soweit die Forschungstätigkeit der Professorenvertretung zugute kommt und bei der Beauftragung eine entsprechende Regelung getroffen wurde..
6. Professorenvertreter erhalten eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur.